

Deutscher Alpenverein

Satzungsänderungen, zu beschließen in der MV am 29.03.2025

für die

Sektion Kaiserslautern e.V.

Erläuterung:

Besonders hervorgehoben sind alle Textstellen, die zwischen der aktuellen Satzung und der neuen Satzung mit den Änderungen unterschiedlich sind. Dabei sind die **fett gesetzten Teile** für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Satzungen der Sektionen zu übernehmen**, da sie für die Einheit im DAV Verband von besonderer Bedeutung sind.

Gelb unterlegt sind neue Formulierungen, die aus der Mustersatzung übernommen wurden.

Türkis unterlegt sind neue Formulierungen, die wir neu definiert haben.

Rosa unterlegt sind Formulierungen, die wir aus der aktuellen Satzung gestrichen haben.

Aktuelle Satzung der DAV-Sektion Kaiserslautern	Vorschlag zur Änderung der Satzung der DAV-Sektion Kaiserslautern
<p style="text-align: center;">§1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen „Sektion Kaiserslautern des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen „Sektion Kaiserslautern des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen.</p>
<p style="text-align: center;">§2 Vereinszweck</p> <p>1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Vereinszweck</p> <p>1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die</p>

<p>Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern.</p> <p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</p> <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe.</p> <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern.</p> <p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller</p> <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, und der Jugendhilfe.</p> <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§3 Verwirklichung des Vereinszwecks</p> <p>Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;</p> <p>b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;</p> <p>c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</p> <p>1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</p> <p>a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;</p>

- d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- e) Erhalten und Betreiben von Hütten, insbesondere der vereinseigenen Hütte, als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- h) Veranstaltung von Vorträgen und Tagungen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;

- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - d) Erhalten und Betreiben von Hütten, insbesondere der vereinseigenen Hütte, als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - f) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen Vereinsaktivitäten;
 - g) **Jugendhilfe und** umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - h) **Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;**
 - i) **Veranstaltung von** Vorträgen und Tagungen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks
 - j) **Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;**
 - k) **Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;**
 - l) **Herausgabe von Publikationen;**
 - m) **Einrichtung einer Bibliothek;**
 - n) **Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;**
 - o) **Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.**
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**

	<ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe; b) Subventionen und Förderungen; c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung); e) Sponsorengelder; f) Werbeeinnahmen; g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen; h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.); i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen; j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln; k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);
<p style="text-align: center;">§4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.</p> <p>Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind; b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen; c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen; d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen 	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.</p> <p>Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind; b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen; das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag. Eine Nichtteilnahme am Lastschriftseinzugsverfahren ist nur nach

<p>der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;</p> <p>e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitglieder der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;</p> <p>f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;</p> <p>jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um DAV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;</p>	<p>Rücksprache mit der Geschäftsstelle möglich. Den erhöhten Verwaltungs- u. Bearbeitungsaufwand trägt das neue Mitglied im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.</p> <p>c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;</p> <p>d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;</p> <p>e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;</p> <p>f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;</p> <p>g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinsjahr</p> <p>Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinsjahr</p> <p>Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p>	<p style="text-align: center;">Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.</p>

2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

<p style="text-align: center;">§7 Mitgliederpflichten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Aufnahme in die Sektion verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks; es erkennt die Satzung und die Ordnungen der Sektion an. 2. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. 3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. 5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. 7. Die Mitgliedsbeiträge werden im Abbuchungsverfahren erhoben. Mitglieder, die sich daran nicht beteiligen wollen, zahlen einen Verwaltungskostenbeitrag, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederpflichten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Aufnahme in die Sektion verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks; es erkennt die Satzung und die Ordnungen der Sektion an. 2. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. 3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. 5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
<p style="text-align: center;">§8 Ehrenmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrenrates Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrenrates Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. 2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die

§11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Die Mitteilung des Austritts muss der Sektion bis spätestens 30. September zugegangen sein.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die vom Mitglied bei der Sektion angegebene Anschrift nicht bezahlt hat. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, gleich aus welchem Grund. Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

<p style="text-align: center;">§12 Ausschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand kann ein Mitglied, nach dessen Anhörung, durch schriftlichen Bescheid ausschließen. 2. Ausschließungsgründe sind: <ol style="list-style-type: none"> a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden; b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV; c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft. 3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Ehrenrat zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. 4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. 	<p style="text-align: center;">§ 12 Ausschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand kann ein Mitglied, nach dessen Anhörung, durch schriftlichen Bescheid ausschließen. 2. Ausschließungsgründe sind: <ol style="list-style-type: none"> a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden; b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV; c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft. 3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Ehrenrat zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. 4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
<p style="text-align: center;">13 Abteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen. 2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. 3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf 	<p style="text-align: center;">§ 13 Abteilungen, Gruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen. 2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. 3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.

Kommentiert [HS1]:

<p>der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.</p> <p>4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.</p>	<p>4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.</p> <p>5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.</p>
<p style="text-align: center;">§14 Organe</p> <p>1. Organe der Sektion sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Beirat d) der Ehrenrat</p> <p>2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerliche zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Organe</p> <p>1. Organe der Sektion sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Beirat d) der Ehrenrat</p>
<p style="text-align: center;">Vorstand</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und</p>	<p style="text-align: center;">Vorstand</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der</p>

<p>dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie 2 Beisitzern/innen.</p> <p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.</p> <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) sind unschädlich.</p> <p>5. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist/sind der/die Ehrenvorsitzende(n) (soweit gewählt) einzuladen. Er/sie hat/haben beratende Stimme.</p>	<p>Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu 4 Beisitzern/innen.</p> <p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.</p> <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.</p>
<p style="text-align: center;">§16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2.000,00 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2.000,00 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.</p>

<p style="text-align: center;">§17 Aufgaben</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind</p>
<p style="text-align: center;">§18 Geschäftsordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen, Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist. 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen. 4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen. 	<p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist. 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. 4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen. 5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§19
Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Leitern der Abteilungen und Gruppen sowie den Referenten der Sach und Fachgebiete, es sei denn, er ist in den Vorstand gewählt. Der / die Abteilungsleiter/ -in soll von den jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen werden. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht,
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 19
Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Leitern der Abteilungen und Gruppen sowie den Referenten der Sach und Fachgebiete, es sei denn, er ist in den Vorstand gewählt. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Beirats können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

<p style="text-align: center;"><u>Mitgliederversammlung</u></p> <p style="text-align: center;">§20 Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. 2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu. 	<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. 2. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.
<p style="text-align: center;">§21 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: <ol style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen; d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen; 	<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: <ol style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsplan zu genehmigen; d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 50.000 Euro zu beschließen; e) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;

<p>f) die Satzung zu ändern; g) die Sektion aufzulösen.</p> <p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmhaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>	<p>f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen; g) die Satzung zu ändern; h) eine Sonderumlage zu beschließen; i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen; j) die Sektion aufzulösen.</p> <p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmhaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>
<p style="text-align: center;">§22 Geschäftsordnung</p> <p>Versammlungsleiter ist der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Geschäftsordnung</p> <p>Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet sein.</p>

<p>Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Hüttenausschuss, Auflösung</p> <p style="text-align: center;">§23 Ehrenrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion, ein weiteres der Sektionsjugend angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden und müssen mindestens 3 Jahre der Sektion angehören. 2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n. 3. Der Ehrenrat ist berufen, um <ol style="list-style-type: none"> a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; b) Ehrenverfahren und c) Ausschlussverfahren durchzuführen. <p>Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.</p> 	<p>Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Ehrenrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion, ein weiteres der Sektionsjugend angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden und müssen mindestens 3 Jahre der Sektion angehören. 2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n. 3. Der Ehrenrat ist berufen, um <ol style="list-style-type: none"> a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; b) Ehrenverfahren und c) Ausschlussverfahren durchzuführen. <p>Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.</p>
<p style="text-align: center;">§24 Hüttenausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hüttenausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des Hüttenreferenten vom Vorstand bestellt. Ein Mitglied soll der Sektionsjugend angehören, bzw. ein Vertreter der Jugend sein. 2. Der Hüttenausschuss hat die Aufgabe, den Hüttenreferent in allen Angelegenheiten der vereinseigenen Hütte zu unterstützen, Größere Reparaturen und Anschaffungen sind vom Vorstand zu genehmigen. 3. Der Hüttenausschuss wird vom Hüttenreferenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Hüttenreferenten verlangen. Zu den Sitzungen des Hüttenausschusses haben die Mitglieder des Vorstandes zur 	

<p>Information und Beratung Zutritt. Sie nehmen an der Sitzung teil, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>4. Der Hüttenausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Rechnungsprüfer/innen</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstands- und Beiratsmitglieder sein. Fällt ein Rechnungsprüfer aus, so übernimmt ein Mitglied des Ehrenrates diese Aufgabe kommissarisch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstands- und Beiratsmitglieder sein. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden. Fällt ein Rechnungsprüfer aus, so übernimmt ein Mitglied des Ehrenrates diese Aufgabe kommissarisch.</p> <p>3. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.</p> <p>4. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.</p> <p>5. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.</p>
<p style="text-align: center;">§26 Auflösung</p> <p>Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Auflösung</p> <p>1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der</p>

erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. **Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.**

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die

